



Gesetz- und Verordnungsblatt

für das Land Hessen

2026

Wiesbaden, den 9. September 2026

Nr. 55

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Gesetz zu dem Zweiten Staatsvertrag zur Änderung des Glücksspielstaatsvertrags 2021*

Vom 3. September 2026

§ 1

Dem vom 2. bis zum 26. März 2026 unterzeichneten Zweiten Staatsvertrag zur Änderung des Glücksspielstaatsvertrags 2021 (2. GlüÄndStV 2021) wird zugestimmt. Der Staatsvertrag wird nachstehend mit Gesetzeskraft veröffentlicht.

§ 2

Aufgrund dieses Gesetzes können die Grundrechte auf die informationelle Selbstbestimmung und die Gewährleistung der Vertraulichkeit und Integrität informationstechnischer Systeme nach Art. 12a der Verfassung des Landes Hessen sowie die Eigentumsgarantie nach Art. 45 Abs. 1 der Verfassung des Landes Hessen eingeschränkt werden.

§ 3

(1) Dieses Gesetz tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

(2) Der Tag, an dem der Staatsvertrag nach seinem Art. 2 Abs. 1 in Kraft tritt, ist im Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Hessen bekanntzugeben.

Die verfassungsmäßigen Rechte der Landesregierung sind gewahrt.

Das vorstehende Gesetz wird hiermit ausgefertigt. Es ist im Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Hessen zu verkünden.

* Ändert FFN Anhang Staatsverträge

Wiesbaden, den 3. September 2026

Der Hessische Ministerpräsident

Rhein

Der Hessische Minister des Innern, für Sicherheit und Heimatschutz

Prof. Dr. Poseck

Hessische Staatskanzlei